

S T A T U T E N

des Vereins

PROJEKT SYNESIUS

mit Sitz in Bremgarten/AG

1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

PROJEKT SYNESIUS

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bremgarten/AG.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Prävention von Krankheiten durch vorbeugende Massnahmen, wie Hygiene-Instruktion, Vermittlung von Erkenntnissen der Ernährungslehre und medizinische Kontrolluntersuche.
- b) die Förderung der Therapie von Augenleiden und andern Erkrankungen in benachteiligten Ländern durch die finanzielle oder materielle Unterstützung von medizinischen Zentren, ambulanten Behandlungen und Apotheken (Dispensaries). Der Verein kann im Rahmen dieses Zweckes auch Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von einheimischen Medizinalpersonen in solchen Ländern leisten. Er kann ferner Reise- und Unterhaltskosten für medizinisches Fachpersonal, das sich zu Einsätzen in benachteiligten Gebieten bereit erklärt, und Transportkosten von Sachleistungen in die betreffenden Destinationen übernehmen. Er kann auch Personen in der Schweiz, die durch Erkrankung in Not geraten, unterstützen.

Der Verein verfolgt keine gewinnstrebigen Ziele. Er ist konfessionell und politisch ungebunden.

3. Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Mittel

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe bis zum Maximalbetrag von CHF 200.00 pro Jahr jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- b) durch Kollektenerträge, Spendenaktionen und private Vergabungen;

- c) durch Subventionen bzw. Beiträge kirchlicher, staatskirchlicher oder staatlicher Institutionen;
- d) durch allfällige Erträge des Vereinsvermögens;
- e) durch die Vermittlung von Sachleistungen Dritter und/oder personellen Ressourcen zur Verwendung bei den begünstigten Institutionen in der dritten Welt.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder, welche den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können nach einmaliger schriftlicher Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Personengesellschaften (letztere als Kollektivmitglieder) ohne Rücksicht auf Nationalität, Wohnsitz, Geschlecht und Konfession werden.

Der Beitritt erfolgt durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

Der Vorstand bestätigt dem aufgenommenen Mitglied schriftlich dessen Mitgliedschaft und übergibt ihm eine Ausfertigung der Vereinsstatuten.

Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Fachkommission

7. Die Mitgliederversammlung

a) Stellung und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten jährlich einmal zusammen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Veranstaltungstag in schriftlicher Form unter Angabe der Traktandenliste. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Fünftel der Mitglieder kann bei der Präsidentin/beim Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich die Abhaltung einer Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand die Versammlung innert Monatsfrist nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

b) Konstituierung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der/die Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführerin/einen Protokollführer, die/der nicht dem Vorstand angehören muss.

c) Abstimmungsmodus

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

d) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der jeweils vorangehenden Mitgliederversammlung
- Festsetzung und Abänderung der Statuten, im Falle der Änderung des Vereinszweckes unter Vorbehalt von Art. 74 ZGB
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des vom Vorstand erstellten Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung des Jahresbeitrages für Kollektiv- und Einzelmitglieder, wobei für Junior-Mitglieder bis zum 25. Altersjahr und für Familienangehörige von Einzelmitgliedern reduzierte Beiträge erhoben werden können
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass die Beitragspflicht anstelle der Entrichtung von Jahresbeiträgen durch eine Einmalzahlung auf Lebenszeit erfüllt werden kann, und kann die Höhe dieser Einmalzahlung festlegen.

8. Der Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere eine Präsidentin/einen Präsidenten, eine Quästorin/einen Quästor und eine Aktuarin/einen Aktuar.

b) Aufgaben

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten zu Sitzungen zusammen so oft es die Geschäfte erheischen. Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit das Recht, bei der Präsidentin/beim Präsidenten die Abhaltung einer Vorstandssitzung zu beantragen.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Er bezeichnet die im Geschäftsverkehr mit Dritten unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnung.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere beschliesst er über Vergabungen zu Lasten des Vereins und über Massnahmen zur Mittelbeschaffung ausserhalb der Mitgliedschaft. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aussenstehende Experten als Berater beiziehen. Er kann eine Vereinszeitschrift herausgeben und/oder andere Medien zur Publizität über seine Tätigkeit einsetzen.

c) Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins.

Beschlüsse des Vorstandes können mit Einstimmigkeit aller Mitglieder auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

d) Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen und jeweils an der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.

9. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung dazu Bericht und Antrag zu erstatten.

10. Fachkommission

Die Fachkommission besteht aus mehreren Mitgliedern, mindestens aber 2 Fachkräften (Ärzten, Augenärzten, Krankenschwestern, Entwicklungshelfern, Projektleitern etc.) Aufgaben der Fachkommission: Beratung des Vorstandes, z. B. beim Einkauf von Instrumenten, Anstellung von Fachkräften vor Ort, Verhandlungen mit Behörden etc.

Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Fachkommission konstituiert sich selber.

11. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Ein bei Auflösung des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen darf nur für Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes verwendet werden. In diesem Sinne ist ein noch vorhandenes Vereinsvermögen nach erfolgter Auflösung des Vereins zweckgebunden der Schweizerischen Kapuzinerinnenföderation oder einer ähnlichen in- oder ausländischen Institution zur Verwendung für ophtalmologische Projekte auszuhändigen.

* * * * *

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung vom 30. Juni 2005 in Bremgarten angenommen und treten sofort in Kraft.

Bremgarten, 24. September 2009

Der Tagesvorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....